

Stellungnahme der Deutschen AIDS-Hilfe (DAH) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0816(22)
vom 03.03.2005

15. Wahlperiode

Die DAH ist eine Selbsthilfeorganisation, die auf allen Ebenen der Prävention und Gesundheitsförderung im Kontext von HIV/Aids und anderen sexuell sowie durch Drogenkonsum übertragbaren Krankheiten tätig ist. In Arbeitsteilung mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die sich mit ihren Veröffentlichungen und Kampagnen an ein allgemeines Publikum wendet, entwickelt die DAH mediale und personalkommunikative Angebote (z. B. Vor-Ort-Arbeit/Streetwork) für jene Gruppen, die besonderen gesundheitlichen Risiken durch die oben genannten Krankheiten ausgesetzt sind (z. B. Männer, die Sex mit Männern haben, Drogengebraucher, Gefangene, Frauen in Risikokontexten, Armut- und Beschaffungsprostituierte, Migranten aus Ländern, in denen Aids besonders weit verbreitet ist). Nicht zuletzt durch die Nähe der DAH zu den Lebenswelten ihrer Zielgruppen hat diese Arbeitsteilung zu einer im Vergleich mit anderen europäischen Ländern geringen HIV-Inzidenz und -Prävalenz geführt.

Aus diesem Grund halten wir die Einbeziehung der Kompetenzen von Selbsthilfeorganisationen für unabdingbar, will man die Ziele, die das Gesetz anstrebt, wirklich erreichen. Der vorliegende Gesetz-Entwurf aber legt das Hauptgewicht auf staatliche Institutionen und begibt sich damit der Chancen, die in der gleichberechtigten Beteiligung von Selbsthilfeorganisationen bei der Entwicklung von an den Lebenswelten der hauptsächlich Bedrohten und Betroffenen orientierten Präventionsempfehlungen und Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention bzw. bei ihrer Umsetzung liegen.

Die DAH plädiert daher dafür, im Gesetz die gleichberechtigte Mitwirkung von Selbsthilfeorganisationen auf allen Ebenen der Planung und Durchführung von zielgruppenspezifischen Präventionsmaßnahmen zu verankern.

Die DAH möchte in diesem Sinne auch das BZgA-Errichtungsgesetz in § 5 Abs. 2 nach der Nummer 3 durch folgenden Satz ergänzt wissen:

„Darüber hinaus fördert die Bundeszentrale zielgruppenspezifische Verhaltensprävention sowie Prävention und Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Hauptbetroffenengruppen.“

Des Weiteren schlägt die DAH im Interesse der Menschen, die sie vertritt, vor, dass – gleichfalls im Artikel 3, § 5 – die Prävention viraler Hepatitiden (insbesondere Hepatitis A, B und C) als besonderes Arbeitsfeld benannt wird.